

Certificate of Advanced Studies HES-SO

Tiergestützte Interventionen

Studienreglement

Artikel 1 Ziel

- 1.1 Die Hochschule für Gesundheit Freiburg organisiert in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Tiergestützte Therapie und Aktivitäten (GTTA) den CAS-Weiterbildungslehrgang Tiergestützte Interventionen in Übereinstimmung mit dem Weiterbildungsreglement der HES-SO und dem ISAAT (International Society for Animals Assisted Therapy). *Standards for Institutions with Programs of Continuing Education in Animal Assisted Activities, Animal Assisted Education and/or Animal Assisted Therapy and Seeking Approval for Full Membership in ISAAT.*
- 1.2 Die Bezeichnung der abgegebenen Abschlüsse der Weiterbildungsstudiengänge lautet:
 - Certificate of Advanced Studies HES-SO Tiergestützte Interventionen

Artikel 2 Organisation und Leitung des Weiterbildungsprogramms

- 2.1 Die Organisation und Leitung des Programms zur Erlangung des Zertifikats und des Diploms wird einem pädagogischen Komitee übertragen, welches unter der Verantwortung der Direktion der HEdS-FR und der Steuergruppe gestellt ist. Ein wissenschaftlicher Beirat garantiert die Übereinstimmung der Weiterbildung mit den Bedürfnissen der Praxis und dem State-of-the-Art (siehe Anhang).
- 2.2 Die Steuergruppe besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Direktor/in oder Dekan/in Weiterbildung HEdS-FR als Vorsitzende/r der Steuergruppe
 - Vertreter/in der Gesellschaft für Tiergestützte Therapie und Aktivitäten, Heiden
 - Beisitz: Kursleiter/in des CAS Tiergestützte Interventionen
- 2.3 Der Wissenschaftliche Beirat wird von der Direktion HEdS-FR ernannt, auf Vorschlag des pädagogischen Komitees. Die Mandate werden für die Dauer von zwei Jahren erteilt und können für die gleiche Zeitdauer erneuert werden.
- 2.3 Das pädagogische Komitee besteht aus 3 Personen (Kursleitung / Dozenten/innen der HEdS-FR und der GTTA). Sie werden durch die Direktion der HEdS-FR ernannt.
- 2.4 Das pädagogische Komitee sichert die Umsetzung des Weiterbildungsprogramms sowie die Überprüfung der erreichten Kompetenzen der Studierenden.
- 2.5 Die Steuergruppe kann bei Bedarf zur Evaluation und Weiterentwicklung des Lehrgangs ein erweitertes wissenschaftliches Komitee benennen und einberufen.

Artikel 3 Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren

- 3.1 Aufgenommen werden können Kandidaten welche:
- a) Einen Abschluss Bachelor einer Fachhochschule oder Universität (Gesundheit, Soziales, Pädagogik, Medizin, Psychologie, Theologie) oder äquivalente Ausbildung haben
und
 - b) über eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen, Therapie oder Pädagogik verfügen
und
 - c) Erfahrung in der Haltung und Arbeit mit Haus- und/oder Nutztieren haben, welche typischerweise in der Tiergestützten Therapie eingesetzt werden.
- 3.2 Personen welche nicht über einen Fachhochschulabschluss verfügen, können ein Bewerbungsdossier gemäss den Vorgaben "Aufnahme sur Dossier" einreichen. In diesem wird nachgewiesen, dass die bisher erworbenen Kompetenzen ausreichen, um die Weiterbildung erfolgreich absolvieren zu können. Das pädagogische Komitee formuliert die Empfehlungen; der Entscheid wird durch die Steuergruppe gefällt. Pro Studiengang können maximal 10% der Kandidaten "sur Dossier" aufgenommen werden. Die Bearbeitung der Dossiers zur "Aufnahme sur Dossier" ist kostenpflichtig.
- 3.3 Die Elemente des Aufnahmeverfahrens und der Aufnahmedossiers sowie die Anmeldefrist werden vom pädagogischen Komitee festgelegt.
- 3.4 Die Bestandteile des Anmeldedossiers und die Anmeldefristen werden vom pädagogischen Komitee festgelegt.
- 3.5 Der Aufnahmeentscheid wird von der Steuergruppe auf Empfehlung vom pädagogischen Komitee gefällt.

Artikel 4 Finanzielle Bedingungen

- 4.1 Nach der Bearbeitung der eingereichten Anmeldedossiers kann die Anmeldegebühr nicht mehr zurückerstattet werden, auch nicht, wenn der Kandidat/die Kandidatin seine Anmeldung für die Weiterbildung zurückzieht.
- 4.2 Rückerstattung der Kursgebühren:
- Im Fall einer Abmeldung von der Weiterbildung, im Zeitraum zwischen der Aufnahmebestätigung und dem Kursbeginn, werden der HEdS-FR 50% der Kursgebühren geschuldet.
 - Bei einem Rücktritt weniger als 2 Wochen vor Kursbeginn oder bei einem Abbruch der Weiterbildung wird der gesamte Kursbetrag geschuldet. Nicht besuchte Kurstage werden nicht zurückerstattet.
 - Im Fall eines Abbruchs nach Beginn der Weiterbildung wird der HEdS-FR die Gesamtheit der Kurskosten geschuldet.
 - Die Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet, auch nicht, wenn der/die Kandidat/in nicht in den Kurs aufgenommen wird oder die Anmeldung wieder zurückzieht.

Artikel 5 Dauer des Studiums

- 5.1 Die CAS-Studiengänge dauern mindestens 1 ½ Jahre und höchstens zwei Jahre.
- 5.2 Die Steuergruppe kann, auf Antrag des pädagogischen Komitees, einem/einer Kandidaten/in aufgrund dessen/deren begründetem Antrag eine Verlängerung der Weiterbildung gewähren.

Artikel 6 Studienprogramm

- 6.1 Das Studienprogramm eines CAS umfasst vier thematische Module und ein Zertifikatsmodul mit einer Zertifikatsarbeit.
- 6.2 Der Lehrplan beschreibt die Kursinhalte der thematischen Module und des Zertifikatsmoduls sowie die Anzahl der ECTS-Punkte pro Modul. Die Modulblätter wurden von der Direktion der HEdS-FR genehmigt.
- 6.3 Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend. Während dem Studium müssen Hospitierpraktika / Praktika organisiert und absolviert werden.

Artikel 7 Evaluation

- 7.1 Die genauen Modalitäten der Evaluationen werden bei Beginn der Weiterbildung bekannt gegeben. Die Art der Evaluationen ist in den Modulblättern und den Aufträgen für diese Arbeiten beschrieben.
- 7.2 Jedes Modul wird in Form einer oder mehrerer mündlicher und/oder schriftlicher Überprüfungen evaluiert.
- 7.3 Im Falle einer FX-Beurteilung einer Validationsarbeit (Modulabschluss- oder Zertifikatsarbeit) wird eine Zusatzarbeit verlangt, deren Modalitäten durch die Verantwortlichen der Weiterbildung festgelegt werden.
Im Falle einer F-Beurteilung muss eine neue Validationsarbeit eingereicht werden.
- 7.4 Bei einer ungenügenden Beurteilung (weniger als 4, oder F, oder "ungenügend") einer Modularbeit oder der Zertifikatsarbeit kann der/die Studierende die Prüfung einmal wiederholen.
- 7.5 Wird eine Validationsarbeit (Modul- oder Zertifikatsarbeit) nicht innerhalb der Abgabefrist eingereicht wird diese als F beurteilt. Es besteht die Möglichkeit, vor der Abgabefrist der Validationsarbeit, mit der Kursleitung eine Verlängerung der Abgabefrist zu vereinbaren.
- 7.6 Die ECTS Punkte werden für vollständige Module und die Zertifikatsarbeit erteilt/nicht erteilt.
- 7.7 Hat ein/e Kandidat/in die Anforderungen einer Validationsarbeit (Modul oder Zertifikatsarbeit) nicht entsprechend den vorgegebenen Kriterien erfüllt, so kann er diese Arbeit einmal wiederholen.
- 7.8 Es wird eine aktive und regelmässige Teilnahme in jedem Modul erwartet. Die Studierenden müssen an mindestens 80% der Kurstage / Seminare / Mentoratsgruppen eines Moduls teilnehmen.

Artikel 8 Erlangen des Abschlusstitels

- 8.1 Das Zertifikat CAS HES-SO Tiergestützte Interventionen wird auf Antrag des pädagogischen Komitees von der HES-SO ausgestellt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Teilnahme an mindestens 80% von Unterricht / Seminaren / Mentoratsgruppen der Module.
 - Die ECTS-Punkte für die Module 1 - 5 erreicht wurden

Die Bedingungen zum Erlangen der ECTS-Punkte werden im Artikel Evaluation (Punkt 7 dieses Reglements) erläutert.

Artikel 9 Ausschluss

- 9.1 Ausgeschlossen vom Zertifikat/Diplom werden Studierende welche:
- a) Die im Artikel 4 genannte Studienzzeit überschreiten.
 - b) Nicht an mindestens 80% der Kurstage / Seminare / Mentoratsgruppen eines jeden Moduls, gemäss Artikel 7.6, teilgenommen haben.
 - c) Die Evaluation eines Moduls oder der Zertifikats-, respektive der Diplomarbeit, gemäss Artikel 7.7, nicht bestanden haben.
- 9.2 Der Entscheid des Ausschlusses wird dem/der Studierenden auf Antrag des pädagogischen Komitees von der Direktion HEdS-FR Weiterbildung mitgeteilt.

Artikel 10 Rekurs

- 10.1
- a) Gegen Entscheide des pädagogischen Komitees kann, innerhalb einer Frist von 10 Tagen, nach Erhalt Einsprache an die Direktion der Hochschule für Gesundheit Freiburg, Route des Arsenaux 16A, 1700 Freiburg, eingereicht werden.
 - b) Einsprache Verfügungen sind innerhalb von zehn Tagen mit erstinstanzlicher Beschwerde bei der zuständigen Direktion (Volkswirtschaftsdirektion Kanton Freiburg) anfechtbar.
 - c) Die Verfügungen der Beschwerdebehörde sind gestützt auf Artikel 35 der HES-SO-Vereinbarung innerhalb von dreissig Tagen mit Beschwerde bei der Beschwerdekommision der HES-SO (Interkantonale Rekurs Kommission der HES-SO, Rektorat HES-SO, Delémont) anfechtbar.

Artikel 10 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausbildungsrichtlinien treten ab 22. März 2018 in Kraft und sind für alle Studierenden der Studiengänge CAS HES-SO Tiergestützte Interventionen verbindlich.



Nataly Viens Python
Direktorin HEdS-FR

Freiburg, 21. März 2018

Anhang

PÄDAGOGISCHES KOMITEE

Vorsitz:

Regula Bucher Grossrieder, Kursleitung CAS Tiergestützte Interventionen (Tgl), Dozent/in HEdS-FR

Mitglieder:

1. Regula Bucher Grossrieder, Dozentin HEdS-FR, Co-Kursleiterin
2. Luz Sozzi, Vertreter GTTA, Co-Kursleiter
3. Elisabeth Frick Tanner, Dozentin, Mentorin, Supervisorin im CAS Tgl

Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden.

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

- PD Dr. sc Dennis C. Turner, Direktor Institut für angewandte Ethologie und Tierpsychologie (I.E.T), Horgen
- Dr. phil. Elisabeth Frick Tanner, Gemeinschaftspraxis Altamira, St. Gallen
- Dr. med Robert Tanner-Frick, Gemeinschaftspraxis Altamira, St. Gallen
- Weitere Personen angefragt

Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden.

STEUERGRUPPE

Vorsitz:

Direktorin oder Dekanin Weiterbildung HEdS-FR: Nataly Viens Python oder Ruth Meer Lueth

Mitglieder:

1. Vertreter/in GTTA: Luz Sozzi
2. Weitere Vertreter/innen der GTTA und der HEdS-FR können bei Bedarf einbezogen werden.

Beisitz:

1. Kursleitung CAS Tgl: Regula Bucher Grossrieder